

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Per Mail an:

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 4. April 2022

Vernehmlassungsantwort: Revision des CO₂-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Die Notwendigkeit von Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Eindämmung des Klimawandels sind unbestritten. GastroSuisse begrüsst, dass Parlament und Bund die Revision des CO₂-Gesetzes nach dem Scheitern der vorhergegangenen Vorlage an der Urne rasch vorantreiben. Weiter befürwortet GastroSuisse den Grundsatz der Vorlage: Statt neuer Abgaben und einer Erhöhung bestehender Abgaben sollen Anreize geschaffen werden. Im Nachfolgenden nimmt der Branchenverband zu ausgewählten Aspekten Stellung, die für das Gastgewerbe besonders relevant sind oder dereinst relevant werden könnten.

II. Art. 1: Zweck

Absatz 2 lässt zu viel Interpretationsspielraum offen. GastroSuisse schliesst sich der Position des Schweizerischen Gewerbeverbandes (sgv) an. Insbesondere soll Art. 1 Abs. 2 Bst. b gestrichen oder präzisiert werden. Zudem ist Artikel 1 dahingehend zu ergänzen, dass Massnahmen zur Reduktion bzw. Vermeidung von Treibhausgasen technologieneutral beurteilt werden.

III. Art. 3: Reduktionsziele

Gemäss Absatz 1^{ter} soll der Bundesrat den Anteil der Massnahmen im Inland zur Verminderung der Treibhausgasemissionen festlegen. Diese Delegationsnorm lehnt der Branchenverband ab. Wirtschaft und Gesellschaft in der Schweiz sollen bereits im Voraus wissen, welcher Anteil der Treibhausgasemissionen im Inland, und welcher Anteil im Ausland kompensiert werden soll.

IV. Art. 9: Massnahmen Gebäude

Mehrere Kantone haben bereits Vorgaben bzgl. Ersatz fossil betriebener Heizungen gesetzlich verankert. Entsprechend begrüsst GastroSuisse, dass der Bund diesbezüglich keine weitergehenden Vorschriften erlassen will. Die Meldepflicht wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Kantone andernfalls keine Kenntnis über den Stand der in Gebäuden installierten Heizungen haben. Dieses Argument überzeugt nicht, da es die bürokratischen Aufwände unnötig erhöht. Die Meldepflicht soll nur bei fossil betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen gelten. In Bezug auf die Beratungspflicht weist GastroSuisse darauf hin, dass bereits verschiedene Beratungsangebote existieren und auch in Anspruch genommen werden. Doppelspurigkeit gilt es hingegen zu vermeiden. Entsprechend schlägt der Branchenverband eine Präzisierung vor:

4Die Kantone sehen für den Ersatz einer fossil betriebenen Wärmeerzeugungsanlage eine Meldepflicht und eine Beratungspflicht vor. Die Beratungspflicht entfällt, wenn vor weniger als acht Jahren vor der Meldung bereits eine Beratung stattfand.

V. 13b, 13c, 13d und 13e: Pflicht zur Beimischung von erneuerbaren Treibstoffen

Gemäss Vorlage soll 5 bis 10 % der CO₂-Emissionen, die durch die Nutzung fossiler Treibstoffe für den Landverkehr entstehen, durch die Beimischung erneuerbarer Treibstoffe kompensiert werden müssen. Diese Vorgabe wird zu Mehrkosten führen, die den Endkonsumenten angelastet werden. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, befürwortet GastroSuisse gleichzeitig zur Beimischpflicht die Weiterführung der aktuell bestehenden Steuererleichterungen für erneuerbare Treibstoffe.

Die Beimischquote bei Flugtreibstoffen wird zu Mehrkosten im Flugverkehr führen, was auch mit Auswirkungen auf den Tourismus in der Schweiz verbunden ist. GastroSuisse schlägt eine Präzisierung von Art. 13d Abs. 2 vor, beispielsweise indem im CO₂-Gesetz eine Obergrenze der Beimischquote festgehalten wird. Wie bereits zu Artikel 3 erwähnt, schafft dies Planungssicherheit für Gesellschaft und Wirtschaft.

VI. Art. 34: Verwendung der Erträge – Gebäude

GastroSuisse begrüsst die Weiterführung der finanziellen Unterstützungen im Gebäudebereich. Zu betonen ist, dass Neubauten und Gebäudesanierungen in diesem Kontext gleichbehandelt werden sollen.

VII. Art. 37 und 37a: Verwendung der Erträge – Mobilität

Gemäss Vorlage soll die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge gefördert werden. GastroSuisse begrüsst diesen Ansatz und dass auch das Gewerbe von dieser Förderung profitieren soll. Wenn das Auto vermehrt während der Arbeitszeit aufgeladen werden kann, wird auch die Nachfrage nach Elektroautos steigen. Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Gewerbebezonen und damit auch bei Restaurants, Hotels oder anderen gastgewerblichen Betrieben könnten ein zusätzliches Verkaufsargument für Elektrofahrzeuge werden. GastroSuisse schlägt jedoch vor, die finanzielle Förderung für Ladeinfrastrukturen auf andere, nicht-fossil betriebene Technologien (Prinzip der Technologie-neutralität) auszuweiten, wie es die Vorlage auch bei Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr (vgl. Art. 41a) vorsieht.

Als Teil des Schweizer Tourismus unterstützt der Branchenverband die Verwendung von Finanzmitteln zur Unterstützung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs. Der Ausbau des Angebots, insbesondere des Nachtzugnetzes, ermöglicht auch Touristinnen und Touristen aus Europa, mit verminderten Treibhausgasemissionen in die Schweiz bzw. durch Europa zu reisen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor GastroSuisse